

Beschlussesentwurf 2: Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾ nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1185)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025 vom 1. September 2015²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) (*geändert*) für Solothurn: 52.25 Prozent;
- b) (*geändert*) für Grenchen: 9.89 Prozent;
- c) (*geändert*) für Olten: 37.86 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [131.73.](#)

²⁾ BGS [131.732.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, soweit die Vorlage «Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)» (SGB 098/2025) per 1. Januar 2026 nicht in Kraft gesetzt werden kann, d.h. ein allfälliges fakultatives Referendum ergriffen wird und im Falle einer Volksabstimmung (aufgrund eines fakultativen oder obligatorischen Referendums wegen Nicht-Erreichen des 2/3-Quorums) das Volk die Gesetzesänderung ablehnt.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.